

Zukunft der Spitex im repla Perimeter

Grundlagen zur Veranstaltung vom 31. Oktober 2016

Stand: 21. Dezember 2016

(aktualisierte Version gemäss Rückmeldungen der Teilnehmenden an der Veranstaltung vom 31.10.2016)

Einleitung

Vorliegender Bericht wurde für die Informationsveranstaltung der repla espaceSOLOTHURN vom 31. Oktober 2016 erstellt. Er wurde im Nachgang zur Veranstaltung aufgrund von Rückmeldungen der Teilnehmenden überarbeitet.

Alle Spitexorganisationen aus dem Perimeter der repla, sowie der Gemeinden Grenchen und Bettlach waren am Anlass vertreten:

Teilnehmende am Anlass vom
31.10.2016

Organisation	Vorname	Name	Amt
Spitex Aare-Nord-SO	Peter	Reinhart	Präsident
Spitex Aare-Nord-SO	Philippe	Choffat	Vizepräsident
Spitex Aare-Nord-SO	Marianne	Urban	Stv. Vorsitzende der Geschäftsleitung
Spitex-Dienste Bellach	Sylvain	Gyger	Präsidentin
Spitex-Dienste Bellach	Roland	Stadler	Vizepräsident
Spitex-Verein Bettlach	Sonja	Ruchti	Geschäftsstellenleiterin
Spitex-Verein Bettlach	Lotty	Sannwald Zwahlen	Präsidentin
Spitex-Verein Bettlach	Barbara	Leibundgut	Gemeindepräsidentin
Spitexverein Bucheggberg	Martin	Willi	Präsident
Spitexverein Bucheggberg	Susanne	Schaer-Zuber	Stv. Geschäftsleiterin
Spitex Deitingen	Enrico	Ravasio	Präsident
Spitex Deitingen & Spitex Derendingen	Jacqueline	Santangeli	Geschäftsführerin
Spitex Deitingen	Bruno	Eberhard	Gemeindepräsident Deitingen
Spitex Deitingen	Sibylle	Sieboth Rao	Gemeinderätin Ressort Soziales
Spitex Derendingen	Urs	Marty	Vorstandsmitglied
Spitex-Dienste Grenchen	Rita	Mosimann	Geschäftsleiterin
Spitex-Dienste Grenchen	Renato	Delfini	Vizepräsident
Spitex-Verein Langendorf-Oberdorf	Anton	Sutter	Vizepräsident
Spitex-Verein Langendorf-Oberdorf	Claudia	Strähl	Betriebsleiterin
Spitex-Verein Luterbach	Corinne	Messerli	Betriebsleiterin
Spitex-Verein Luterbach	Marlis	Iff	Aktuarin
Spitex-Verein Solothurn	Bernath Barbara	Probst	Präsidentin
Spitex-Verein Solothurn	Rita	Egger	Stellvertretende Betriebsleiterin
Spitex Wasseramt	Beatrice	Jenni	Geschäftsführerin
Spitex Wasseramt	Hardy	Jäggi	Präsident
Spitex-Dienste Zuchwil	Patricia	Häberli	Spitex-Leiterin
Spitex-Dienste Zuchwil	Stefan	Hug	Gemeindepräsident

Inhaltsverzeichnis

1. Weshalb ist eine Auslegeordnung erforderlich?	4
2. Wie ist die Spitex organisiert?	5
2.1 Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden	5
2.2 Gesetzlicher Auftrag zur ambulanten Pflege	5
2.3 Organisation lokaler Spitex-Organisationen	6
2.4 Übersicht zur räumlichen Zuständigkeit lokaler Organisationen	7
2.5 Rechtsformen	8
2.6 Private Spitex	10
3. Welche Leistungen erbringen die Spitex-Organisationen?	11
3.1 Übersicht zum Leistungsangebot	12
3.2 Weitere Dienstleistungserbringer	13
4. Wie werden die Spitex-Leistungen finanziert?	14
4.1 Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz	14
4.2 Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung	15

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Räumliche Zuständigkeit der Spitex-Organisationen	7
Abbildung 2: Übersicht zur Rechtsform der Spitex-Organisationen	9
Abbildung 3: Finanzierung der ambulanten Pflege im Kt. Solothurn	14

1. Weshalb ist eine Auslegeordnung erforderlich?

Verschiedene Organisationen erbringen im repla-Perimeter „Spitalexternen Leistungen“ und werden deshalb Spitex genannt. Sie tragen massgeblich dazu bei, dass der Grundsatz der Schweizerischen Alterspolitik „ambulant vor stationär“ umgesetzt wird. Für die Sicherstellung des Angebots sind die Gemeinden verantwortlich.

Ausgangslage

Aktuell befinden sich die Organisationen im Umbruch. Der steigende Konkurrenzdruck von privaten Anbietern und die Nachfrage nach neuen Dienstleistungen, wie beispielsweise die Sicherstellung eines 24-Stunden-Notfallbetriebs, stellen die Spitex-Organisationen vor Herausforderungen. Um den Kostendruck und den gestiegenen Anforderungen zu begegnen, haben die Spitex-Organisationen Bucheggberg und Aare-Nord-SO eine mögliche Lösung gefunden und planen einen Zusammenschluss.

Der Vorstand der repla hat diese Entwicklungen erkannt und beschloss an der Vorstandssitzung vom 28. Juni 2016, die Thematik anhand einer ersten Auslegeordnung zu analysieren. Die repla kann Plattform dafür bieten, eine Auslegeordnung im grösseren Kontext zu verschaffen und die Koordination der Akteure als Vorbereitung eines politischen Entscheids im Sinne der gesamten Region auszurichten.

2. Wie ist die Spitex organisiert?

2.1 Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden

Der Kanton Solothurn hat in der ambulanten Pflege die Aufgabe, die Bedarfsplanung, die Qualität und den Rechtsschutz sicherzustellen. Er erteilt auch die Betriebsbewilligungen der Spitex-Betriebe.

Das kantonale Sozialgesetz¹ beauftragt die Gemeinden mit der Sicherstellung der ambulanten Pflege:

§ 142 Ziel und Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass

- a) ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden, mit dem Ziel
 1. die selbständige Lebensführung von betagten und behinderten, sowie kranken und rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu unterstützen und zu fördern,
 2. die Familien- und Nachbarschaftshilfe zu unterstützen,
 3. die Pflege in Heimen, Wohngemeinschaften und andern Institutionen der Langzeitpflege zu ergänzen und zu entlasten;
- b) Heime für pflegebedürftige Personen betrieben werden, mit dem Ziel, den Bewohnern und Bewohnerinnen ein ihrer Persönlichkeit und ihrem Gesundheitszustand entsprechendes normales und aktives Leben zu ermöglichen.

Die Gemeinden schliessen in der Regel Leistungsvereinbarungen mit den Dienstleistern ab und definieren die geforderten Spitex-Leistungen.

2.2 Gesetzlicher Auftrag zur ambulanten Pflege

Gemäss Artikel 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)² haben die Spitex-Organisationen den gesetzlichen Auftrag zur Erbringung folgender Leistungen:

- a. Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- b. Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung
- c. Massnahmen der Grundpflege

Weiter umschreibt das kantonale Sozialgesetz die Leistungen der Grundversorgung und ergänzenden Dienste:

¹ Sozialgesetz (SG, 831.1) vom 31.01.2007, in Kraft seit 01.01.2008 (Stand 01.03.2015)

² Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, 832.112.31) vom 29. September 1995 (Stand am 1. August 2016)

§ 143 Ambulante Dienste

¹ Zur Grundversorgung gehören folgende Basisdienste

- a) Grundpflege und Behandlungspflege;
- b) Haushilfe.

² Ergänzende Dienste können sein:

- a) Mahlzeitendienst;
- b) Transportdienst;
- c) Begleit- und Betreuungsdienst;
- d) Entlastungs- und Vermittlungsdienst;
- e) weitere Dienst- und Sachleistungen.

³ Auf die Basisdienste hat Anspruch, wer in seiner Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkt ist oder medizinisch behandelt werden muss.

Zur Grundversorgung gehören im Kanton Solothurn gemäss Absatz 1, lit b demnach auch die pflegenahen hauswirtschaftlichen Leistungen.

Der Spitexverband Schweiz, die Association Spitex Privée Suisse (ASPS) haben mit santésuisse 2012 auf die Einführung der Neuordnung der Krankenpflegefinanzierung einen Administrativvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt administrative Abläufe zwischen den Spitex-Betrieben und den Krankenversicherern, insbesondere auch die Kontrolle der Leistungserbringer durch die Krankenversicherer. Für gemeinnützig organisierte und profitorientierte Leistungserbringer gelten die gleichen Konditionen. Der Vertrag hat Modellcharakter, einzelne Spitex-Betriebe und Krankenversicherer können sich dem Vertrag anschliessen.

Administrativvertrag

2.3 Organisation lokaler Spitex-Organisationen

Der nationale Dachverband der Non-Profit-Spitex, der Spitex Verband Schweiz, vertritt die Interessen der Spitex gegenüber dem Bund und nationalen Partnerorganisationen und fördert die Branchenentwicklung. Er hat kein Weisungsrecht gegenüber den Kantonalverbänden und lokalen Spitex-Organisationen.

National: Spitex Verband
Schweiz

Der Spitex Verband Kanton Solothurn SVKS ist der Dachverband von 29 Non-Profit-Spitex-Organisationen im Kanton Solothurn und vertritt die Interessen der Mitgliederorganisationen sowie der Klientinnen und Klienten bei Behörden, Versicherungen, Partnerorganisationen und in der Öffentlichkeit. Der Verband finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen und Eigenleistungen.³

Kantonal: Spitex Verband
Solothurn

Die lokalen Spitex-Organisationen sind alle Mitglieder des Spitex Verbands Solothurn, rechtlich aber unabhängige Körperschaften. Sie erbringen die Hilfe- und Pflegeleistungen vor Ort. Der kantonale Verband hat keine Weisungsbefugnis über die lokalen Spitex, macht jedoch Empfehlungen für seine Mitglieder.⁴

Lokal: Spitex Organisationen
(„Basis-Organisationen“)

³ Quelle: <http://www.spitexso.ch/Ueber-uns/PEwUr/>

⁴ Quelle: http://www.spitex.ch/files/51DH8P6/150123struktur_non_profit_spitex_deutsch.pdf

2.4 Übersicht zur räumlichen Zuständigkeit lokaler Organisationen

Der räumliche Betrachtungsperimeter entspricht dem repla-Perimeter zuzüglich der Gemeinden Grenchen und Bettlach.



Abbildung 1: Räumliche Zuständigkeit der Spitex-Organisationen

In spezifischen Bereichen existieren Kooperationen unter den Spitex-Dienstleistern. So besteht beispielsweise eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Spitex-Organisationen Wasseramt, Derendingen, Bucheggberg und Aare-Nord-SO im Bereich der psychiatrischen Leistungen. Für die technische und administrative Abwicklung der 24h-Notfalldienste sind wiederum entweder die Firma Medical oder das Schweizerische Rote Kreuz beauftragt.

Beispiele bestehender Kooperationen

Auch beim Mahlzeitendienst bestehen Kooperationen. So ist beispielsweise diese Dienstleistung der Spitex Derendingen in Zusammenarbeit mit der Spitex Solothurn organisiert. Auch die Spitex Bucheggberg erbringt den Mahlzeitendienst in Zusammenarbeit mit dem Alterssitz Bucheggberg und dem Pflegeheim Lohn-Ammansegg.

Im Bereich der Ausbildung bietet die Spitex Wasseramt in Kooperation mit der Spitex Bucheggberg die Ausbildung zur/m dipl. Pflegefachfrau/-mann HF an.

2.5 Rechtsformen

Die Spitex im repla-Perimeter sind grundsätzlich in zwei Kategorien einordbar:

- **Privatrechtliche Spitex (Non-Profit):** Zwischen Gemeinde(n) und der privatrechtlichen Spitex wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Mögliche Rechtsformen dieser Spitex-Organisationen sind Vereine, Aktiengesellschaften, GmbH oder Genossenschaften.
- **Öffentlich-rechtliche Spitex:** Die Spitex ist der Gemeinde angegliedert. Die Spitex ist deshalb ein Teil der Gemeindeverwaltung, resp. ein Gemeindef Zweckverband (bei Zusammenschluss mehrerer Gemeinden).

Die einzelnen Spitex-Organisationen weisen folgende Rechtsform auf:

- **Spitex-Dienste Bellach:** Verein, Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Bellach.
- **Spitex Biberist:** Teil der Genossenschaft Läbesgarte, Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Biberist.
- **Spitex Deitingen:** Verein, gemeinsame Verwaltung Derendingen-Deitingen, Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Deitingen.
- **Spitex Derendingen:** Verein, gemeinsame Verwaltung Derendingen-Deitingen, Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Derendingen.
- **Spitexverein Bucheggberg:** Verein, Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Buchegg, Biezwil, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Messen, Schnottwil, Unterramsern, Lüterswil-Gächliwil und Lohn-Ammansegg. Im Gegensatz zu den Bucheggberger Gemeinden hat Lohn-Ammansegg ein anderes Finanzierungsmodell (nach Leistungsbezug und nicht pro Einwohner) und ist nicht Vereinsmitglied. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind einzig die leistungsauftraggebenden Gemeinden und somit keine Privatpersonen.
- **Spitex Aare-Nord-SO:** Verein, Leistungsauftrag mit den Gemeinden Balm, Feldbrunnen - St. Niklaus, Günsberg, Kammersrohr, Rüttenen, und Selzach. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind wie beim Spitexverein Bucheggberg einzig die leistungsauftraggebenden Gemeinden und somit keine Privatpersonen.
- **Spitex Wasseramt:** Verein, Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Aeschi, Bolken, Etziken, Gerlafingen, Halten, Drei Höfe, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen, Rechterswil und Subingen.

Unterteilung in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Spitex

Privatrechtliche Vereine im repla-Perimeter

- **Spitex-Verein Langendorf-Oberdorf:** Verein, Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Langendorf, Oberdorf und Lommiswil. Die Gemeinde Lommiswil ist nicht Vereinsmitglied.
- **Spitex-Verein Luterbach:** Verein, Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Luterbach.
- **Spitex-Verein Solothurn:** Verein, Leistungsauftrag mit der Stadt Solothurn und den Einwohnergemeinden Riedholz, Flumenthal und Hubersdorf.
- **Spitex-Dienste Grenchen / Verein für Haus- und Krankenpflege Grenchen:** Verein, Leistungsauftrag mit der Stadt Grenchen.
- **Spitex-Verein Bettlach:** Verein, Leistungsauftrag mit der Gemeinde Bettlach.
- **Spitex-Dienste der Gemeinde Zuchwil:** Teil der Gemeindeverwaltung und somit die einzige öffentlich-rechtlich Spitex-Organisation im Kanton Solothurn.

Öffentlich-rechtliche Spitex



Abbildung 2: Übersicht zur Rechtsform der Spitex-Organisationen

2.6 Private Spitex

Gemäss einer auf der Website des Kantons veröffentlichten Adressliste bieten mehr als 20 private, gewinnorientierte Spitex-Unternehmen Ihre Dienstleistungen im Kanton Solothurn an.⁵

Private Spitex-Anbieter spielen zurzeit kaum eine Rolle, denn der Kanton Solothurn ist für private, gewinnorientierte Anbieter nicht attraktiv, da keine Restkosten vergütet werden (vergleiche Kapitel 4.1). Dies könnte sich in Zukunft ändern, da eine Klage von rund 40 freiberuflichen Pflegefachleuten gegen den Kanton hängig ist.⁶

Im Gegensatz zu den gemeinnützigen Spitex-Organisationen haben private Anbieter ohne Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde keine Versorgungspflicht und erhalten deshalb keine Subventionen der Gemeinden. Auch unterliegen Private bei nicht-KVG-Leistungen der MWST-Pflicht.

Private Spitex als Alternative

Unterschied öffentlich-gemeinnützige und privat-kommerzielle Spitex

⁵ https://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-aso/13_4_Betreuung_Pflege/Pflege/adressliste_private_spitex_24_okt_2013.pdf

⁶ <http://www.solothurnerzeitung.ch/solothurn/kanton-solothurn/weil-sie-keine-beitraege-erhalten-pflegefachleute-verklagen-den-kanton-130072541>

3. Welche Leistungen erbringen die Spitex-Organisationen?

Gemäss dem gesetzlichen Auftrag (siehe Kapitel 2.2) müssen die Gemeinden die Grundversorgung sicherstellen, die aus der Grundpflege, der Behandlungspflege und Haushilfe besteht. Es gibt jedoch keine Definition, welche einzelnen Leistungen die Grundversorgung umfasst und in welcher Qualität diese erbracht werden muss. Auch sind die Betriebszeiten der Organisationen sehr unterschiedlich.

Die nachfolgende Übersicht über die Leistungen basiert auf Selbsterklärung der Spitex-Organisationen.

3.1 Übersicht zum Leistungsangebot

Spitex-Organisation	Leistungen														24-Stunden Notruf / Pikettdienst						
	Abklärung, Beratung, Koordination (Tarif A)	Untersuchung und Behandlung (Tarif B)	Grundpflege (Tarif C)	Haushilfe, Hauswirtschaft	Hilfsmittelverleih (Krankenmobilen)	Mahlzeitendienst	Autofahrdienst	Ambulante Psychiatrieflege	Ambulante Palliativpflege	Besuchs- und Begleiddienst	Entlassungsdienst / Assistenzdienst	Tagesheim/ Tagesstätte	Tagesklinik	Mittagstisch		Ferienbett im Alters- und Pflegeheim	Mütter- und Väterberatung	Fusspflege zu Hause	Coiffure zu Hause	Betreuung & Begleitung Sterbender und Angehöriger	Nachdienst, Abenddienst
Spitex-Dienste Bellach	X	X	X	X	(ext)	X	(ext)	X ¹	int./ext.	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)	X ³	X	X	X	X	int./ext. ⁴
Spitex Biberist	X	X	X	X	X	X	(ext)			(ext)	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)		(ext)				ext. ⁹
Spitexverein Deitingen	X	X	X	X	(ext)	X	(ext)	X ²		(ext)	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)		(ext)	(ext)			int./ext. ⁴
Spitex Derendingen	X	X	X	X	(ext)	X	(ext)	X ²	X	(ext)	int./ext.	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)		(ext)	(ext)	X	(ext)	int./ext. ⁴
Spitexverein Bucheggberg	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X	(ext)		(ext)	(ext)	(ext)	(ext)		(ext)	(ext)	X	(ext)	int./ext. ⁴
Spitex Wasseramt	X	X	X	X	(ext)	X	X			(ext)		(ext)	(ext)	(ext)			(ext)		X	(ext)	int./ext. ⁴
Spitex-Verein Langendorf-Oberdorf	X	X	X	X	(ext)	X	X			(ext)		(ext)	(ext)	(ext)			(ext)		X	(ext)	int./ext. ⁵
Spitex-Verein Luterbach	X	X	X	X	X	X	X			X	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)			(ext)		X	(ext)	int./ext. ⁴
Spitex Aare-Nord-SO	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X	X	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)		(ext)	(ext)	X	X	int./ext. ⁴
Spitex-Verein Solothurn	X	X	X	X	X	X	X			(ext)	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)		(ext)	(ext)	X	(ext)	int./ext. ⁵
Spitex-Dienste der Einwohnergemeinde Zuchwil	X	X	X	X	X	(ext)	X	X		(ext)	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)			X	(ext)	X	(ext)	int./ext. ⁵
Spitex-Verein Bettlach	X	X	X	X	(ext)	X	X			(ext)		(ext)	(ext)	(ext)					(ext.)	(X ⁶)	ext. ⁷
Spitex-Dienste Grenchen	X	X	X	X	(ext)	X	X	X		(ext)	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)	(ext)		(ext)	(ext)	X	X	ext. ⁷
Kinderspitex Nordwestschweiz	X	X	X	X							(ext)								X	X	

¹ In Zusammenarbeit mit Psychiatrieflegern

² Kooperation der Spitex-Vereine Wasseramt, Derendingen, Bucheggberg und Aare-Nord-SO

³ Wochenbettbetreuung und Stillberatung

⁴ In Zusammenarbeit mit Medical. Spitex-Personal wird nur beim Premium-Angebot aufgeboden.

⁵ Seit dem 1. Juni 2016 bieten die Spitex-Organisationen Zuchwil, Langendorf-Oberdorf und Solothurn gemeinsam einen Regionalen Nachtdienst an. Es handelt sich um ein 2-jähriges Pilotprojekt. In Notfällen bietet die Telefonzentrale des SRK eine pikettdienstleistende Spitex-Mitarbeiterin auf (Notruf).

⁶ Ein Bereitschaftsdienst in der Nacht (19:00 Uhr bis 7:00 Uhr) wird nur in Absprache und in instabilen und zeitlich begrenzten Situationen angeboten.

⁷ Notruf des SRK (kein Spitex-Aufgebot)

⁸ Präventive Hausbesuche an über 90-jährige

⁹ Notruf von Bonacasa Smart Living (kein Spitex-Aufgebot)

3.2 Weitere Dienstleistungserbringer

Ambulante Pflegeleistungen:

- **Kinderspitex Nordwestschweiz:** Pflege, Beratung, Betreuung kranker Kinder bis 16 Jahre und deren Eltern und Angehörigen.
- **Schweizerisches Rotes Kreuz SRK Kanton Solothurn:** Entlastung und Unterstützung. Fahrdienst, Notruf, Besuchs- und Begleitdienst, Entlastungsdienst für pflegende Angehörige, Helpdesk Entlastung, Kinderbetreuung zu Hause, Babysittervermittlung, Ergotherapie, Patientenverfügung SRK, Krankenmobilenmagazin, Migration und Gesundheit.
- **Krebsliga Kanton Solothurn:** Insbesondere Beratung, Begleitung und Unterstützung krebskranker Menschen.
- **Lungenliga Solothurn:** Prävention, Sozialberatung und Apparaten-dienst (Vermietung und Schulung von Atemhilfsgeräten).

Teilstationäre Pflege:

- **Gerontopsychiatrische Tagesklinik:** Klinik für Menschen ab ca. 55 Jahren mit psychischen Schwierigkeiten.

Weitere Betreuungs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote:

- **Besuchsdienst Solothurn:** Betagte und behinderte Menschen und alle, die in ihrem Alltag Kontakt, Begleitung oder Unterstützung benötigen.
- **Entlastungsdienst Schweiz, Aargau-Solothurn:** Entlastungsdienst für Familien, Kranke, Verunfallte und ältere Menschen.
- **INVA Mobil Fahrdienst für Menschen mit Handicap:** Fahrdienst für Menschen mit Handicap welche nicht den öffentlichen Verkehr benutzen können.
- **Pro Infirmis Aargau-Solothurn:** Beratung, begleitetes Wohnen, Kursangebot, finanzielle Unterstützung, Betrieb einer Tagesstätte in Gerlafingen für Menschen mit schweren körperlichen Behinderungen.
- **Pro Senectute Kanton Solothurn:** Beratung, finanzielle Hilfe, Mahlzeitendienst, Vermittlung von Dienstleistungen, Kursangebot und Veranstaltungen für ältere Menschen.
- **Tageszentrum Wengistein:** Tagesstätte und verschiedene Aktivierungsangebote.

Weitere Dienstleistungen werden teilweise von den Kirchgemeinden erbracht, insbesondere in den Bereichen Besuchs- und Begleitdiensten, Mittagstisch und andere.

4. Wie werden die Spitex-Leistungen finanziert?

4.1 Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt den durch den Bundesrat beschlossenen und in der ganzen Schweiz einheitlichen, nach Zeitaufwand abgestuften Beitrag an die Pflegekosten (Pflegetaxen)⁷. Die pflegebedürftige Person beteiligt sich dabei mit einem Selbstbehalt von maximal 20 Prozent der Höchstattaxe. Der Kanton müsste die sogenannten Restkosten übernehmen - im Kanton Solothurn werden diese Restkosten jedoch nicht anerkannt, resp. wird davon ausgegangen, dass keine Restkosten anfallen.

Pro Stunde übernehmen die Krankenkassen folgende Beträge:

_ Abklärung, Beratung und Koordination:	Tarif A	Fr. 79.80
_ Untersuchung und Behandlung	Tarif B	Fr. 65.40
_ Grundpflege	Tarif C	Fr. 54.60

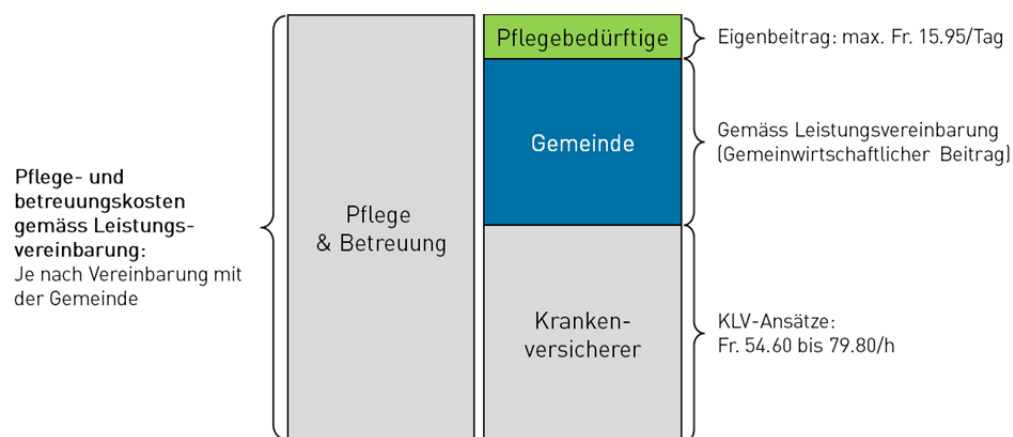


Abbildung 3: Finanzierung der ambulanten Pflege im Kt. Solothurn

Die Krankenkassen und die öffentliche Hand sind jedoch nur verpflichtet, die Pflegekosten gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KGV) zu übernehmen. Nicht dazu gehören unter anderem hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungsangebote und Pflegeleistungen, die nicht in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) aufgelistet sind.

Betreuungsangebote sind deshalb zusätzliche Leistungen, die von Spitex-Organisationen entweder gegen entsprechende Vergütung durch die Gemeinde angeboten und im Leistungsauftrag so festgehalten werden, oder die Spitex-Organisationen finanzieren das Angebot über Spenden/Legate.

⁷ Gemäss KLV Artikel 7, siehe auch Kapitel 2.2

Hauswirtschaftliche Leistungen gehören nach Sozialhilfegesetz zum Grundangebot, werden aber von der Grundversicherung der Krankenkasse nicht bezahlt (nur durch Zusatzversicherungen abgedeckt).

4.2 Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung

Reichen die Renten und Einkommen nicht aus, die minimalen Lebenskosten⁸ zu decken und ist wenig bis kein Vermögen vorhanden, haben Pflegebedürftige Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV.

Wer für mindestens zwei alltägliche Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Körperpflege oder Essen dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist, kann zudem Hilflosenentschädigung gemäss Invalidenversicherung beantragen.

⁸ Das Existenzminimum liegt bei Einzelpersonen bei Fr. 3'010, bei Ehepaaren bei Fr. 4'290. Beim Vermögen wird ein Vermögensverzehr als Einnahme angerechnet.